

# Landwirthschaftliches Central-Blatt

für die

## Provinz Posen.

Organ

des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen,  
des Centralvereins für den Neddistrikt, des Hauptvereins im Reg.-Bez. Posen und des Vereins der Kreise Kosten, Fraustadt und Kröben.

Nr. 9.

Posen, den 28. Februar.

1874.

### Inhalts-Verzeichniß.

- Ueber die Lungenseuche von Prof. Dr. Gerlach. — Das neue italienische Branntweinsteuergesetz. — Zum Kontraktbruch des Gefindes. — Das Durham- (Shorthorn-) Vieh in Holland von G. S. Hengewald. Literatur. Correspondenzen und Zeitungsnachrichten: Berlin. — Barcin. — Aus der Provinz Hannover. — Tschel. — Eissa. Kleine Mittheilungen: Gegen den Verlust des Schwanzes nach Lungenseuche-impfung. — Viehkrankheiten. — Milchergiebigkeit von Shorthornkühen. — Das Schwein als Zugthier. Fragekasten. — Jahrmärkte. — Vereinskalendar. — Marktberichte. — Anzeigen.

### Ueber die Lungenseuche.

Vortrag, gehalten am 20. Januar 1874 im Klub der Landwirthe zu Berlin vom Geheimen Medizinal-Rath Prof. Dr. Gerlach.

Redner charakterisirte die Krankheit zunächst als eine einheimisch gewordene Seuche, welche die Bedingung ihrer Verbreitung in sich selbst trage und sich außerordentlich leicht verbreite. Bekannt seit Jahrhunderten, aber in früheren Zeiten wenig verbreitet, habe sie erst in diesem Jahrhundert an Ausdehnung gewonnen und zwar in einem Maße, daß sie ganz Europa überzogen habe und in größter Ausdehnung in Deutschland herrsche. Trotz ihres so zu sagen unscheinbaren Auftretens habe sie gewaltige Verluste im Gefolge, gewaltigere selbst als die gefürchtete Rinderpest, und doch seien noch keine erfolgreiche und richtige Maßregeln zu ihrer Bekämpfung ergriffen, so daß sie dem Nationalwohlstande überall ungehindert tiefe Wunden schlage.

Der Verlauf der Krankheit, in welchem zwei verschiedene Stadien zu unterscheiden seien, sei ganz geeignet, ihre Verbreitung zu begünstigen. Im ersten Stadium erscheine das davon heimgesuchte Thier äußerlich nicht krank, was man früher zu wenig beachtet habe; es könne sehr lange dauern, in der Regel 4 bis 5 Wochen, aber auch 3 bis 4 Monate, bevor sich ein Symptom zeige. Erst im zweiten Stadium erscheine das Thier äußerlich krank; in diesem seuchen die einen Thiere durch und genesen, die anderen sterben. Auf jeder Stufe der Entwicklung könne aber die Krankheit stehen bleiben, so daß manche Kinder die Lungenseuche im ersten okkulten Stadium absolviren und scheinbar gar nicht erkranken.

Die wichtigste Frage laute: Woher kommt die Krankheit und wie verbreitet sie sich?

Früher glaubte man allgemein, sie könne überall und ohne Ansteckung entstehen, bis man endlich die Ansteckungsfähigkeit erkannte. Trotzdem hielt man aber an der Ansicht von der genuinen Entwicklung fest, obgleich dies eine Täuschung sei, wie Redner schon vor 20 Jahren bewiesen. Noch niemals sei es gelungen, die genuine Entstehung auch nur in einem einzigen Falle nachzuweisen, niemals sei dargethan, daß die als Ursache angesehenen Schädlichkeiten die Krankheit erzeugt hätten. Alle erfahrenen Thierärzte stimmten hierin überein. Man sage nun, es müsse doch Alles, was vorhanden, auch einmal entstanden sein und Gleiches wieder entstehen können. Bei der Krätze behauptete man früher dasselbe, und doch kann es keinem mehr einfallen, die genuine Entwicklung der Krätze noch zu vertheidigen, seitdem wir in der kleinen Milbe das Agens des Kontagiums kennen gelernt haben. Kein Landwirth wird daran glauben, daß irgend welches Unkraut, welches sich mit einem Mal

unerwartet zeigt und früher nicht vorhanden war, genuin auf dem Acker entstanden ist. Spezifische Krankheiten haben ihre spezifischen Ursachen, und unter diesen kommen auch solche vor, die sich nicht in der Außenwelt entwickeln, sondern immer nur in Krankheiten regeneriren und sich so forterhalten. Diese letzten Krankheiten sind die Kontagionen, und zu diesen gehört so recht eigentlich die Lungenseuche.

Für die Kontagiosität der Lungenseuche biete die Geschichte ihrer Verbreitung zahlreiche Beweise, vor allem ihr Stationärwerden in Gegenden, wo sie früher unbekannt war. Früher wenig verbreitet, habe sie ihr Gebiet seit 50 Jahren mit dem Aufblühen der Landwirthschaft ungeheuer verbreitet in Deutschland, in Frankreich, in England u. s. w. Ueberall, wo die Aufzucht des Viehes aufhörte und der Ankauf an ihre Stelle trat, kehrte die Lungenseuche ein, und zwar zunächst in den Milchwirthschaften in und bei größeren Städten. Ihnen folgten die Brennereien, und beschuldigte man überall die Schlempefütterung als Ursache der Krankheit, während nur die häufig wiederkehrende Einfuhr fremden Viehes es war, wie das Gleiche sich später in den Rübenaufwirthschaften wiederholte und täglich wiederholt. So haben sich überall Seuchenheerde gebildet, welche die Lungenseuche zu einer dauernden Krankheit gemacht haben. Diese Versendungen von Vieh in größere Entfernungen waren nur möglich durch die Vermehrung und Verbesserung der Transportmittel, und hiermit begannen die Verbreitung in großen Sprüngen und Verseuchungen in großen Entfernungen.

Bis zum Jahre 1827 war Belgien frei von der Seuche; sie wurde in diesem Jahre eingeschleppt, und schon nach 9 Jahren war das ganze Land verseucht; in Holland trat sie 1833 zuerst auf, und bald war das Land ebenfalls verseucht; in England durfte bis 1842 kein fremdes Vieh eingeführt werden, und das Land blieb frei von der Lungenseuche; seit 1842, wo die Einfuhr gestattet wurde, ward binnen 10—15 Jahren ganz Großbritannien verseucht.

Diese geschichtlichen Thatsachen widerlegen alle einseitigen, auf Beobachtungen in kleinen Kreisen gestützten Urtheile.

So habe, fuhr Redner fort, die Seuche überall festen Fuß gefaßt, wo man ihr nicht mit energischen Maßregeln entgegen getreten sei; sie weiche letzteren, wenn sie in einzelnen Gehöften oder in kleineren Staaten zur Anwendung gebracht würden. So hätten sich Oldenburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein, wo die Seuche auch wiederholt eingeführt worden, durch unachtsames Schlachten des kranken und verdächtigen Viehes frei gehalten, während andere Staaten immer mehr verseucht worden seien.

Das Kontagium finde sich im Krankheitsprodukt, das in den Lungen stecke; ob im ganzen Körper, sei noch nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen; die ausgeathmete Luft enthalte vor allem das Kontagium und stecke besonders an. Abgeschlossen gegen den Einfluß der atmosphärischen Luft, behalte es lange Zeit die Fähigkeit, ansteckend zu wirken, während weder Fleisch noch Abfälle im Stande wären, die Krankheit zu übertragen. Das Kontagium hafte an porösen Gegenständen und werde durch solche weiter getragen, es habe aber nur Einfluß auf das Kind und auf kein anderes Thier. Gefährlich sei es insbesondere, daß das Kontagium einerseits schon vorhanden sei, wenn die Krankheit noch verborgen, äußerlich nicht erkannt werde, — andererseits noch Monate lang, wenn die erkrankten Thiere genesen. Hierin liege die wesentlichste Ursache, weshalb sich die Lungenseuche so leicht verbreite, weshalb sie zu einer Weltkrankheit geworden, die

sich nicht mehr auf Europa beschränke, sondern auch nach Amerika und selbst nach Afrika gewandert sei.

Was die Art der Ansteckung betreffe, so sei zu konstatiren, daß sie seltener mittelbar, in den bei weitem meisten Fällen vielmehr unmittelbar erfolge durch die Berührung mit angesteckten erkrankten oder genesenen Thieren.

Die Inkubationsdauer könne nur nach dem Eintritt der Wirkung nach der Impfung bemessen werden, weil das erste Krankheitsstadium ohne Krankheits Symptome verlaufe, und hiernach betrage sie etwa 14—21 Tage.

Der Verlauf der Seuche unter einer größeren Heerde sei bald mehr, bald weniger chronisch, zuweilen auch ohne Ende. Von den angesteckten Thieren erkrankte ein Theil schwer und ende mit dem Tode, ein anderer leicht und seuche durch, ein dritter erkrankte gar nicht; die Erfahrung lehre, daß man auf jeden dieser Fälle etwa ein Drittel rechnen könne. Während die Dauer der Seuche in geschlossenen Heerden etwa ein halbes Jahr betrage, könne sie Jahre in nicht geschlossenen Heerden, z. B. bei Kommunalweiden betragen. In großen Viehställen, wo alle Jahre ein- oder zweimal neue Ställe errichtet werden, die Seuche stationär, insbesondere in Stallfütterungsanstalten, die Seuche großen Brennereien, wo die große Menge vorhandenen Futters zu Viehankäufen nöthige. Es seien ihm Wirthschaften bekannt, wo die Seuche seit 25—30 Jahren stationär sei und alljährlich zum Ausbruch komme. Solche Seuchenheerde fänden sich in Hunderten von Ställen, in denen die Hauptquellen der Verbreitung gegeben sind.

Redner wandte sich sodann zu den gegen die Seuche zu ergreifenden Schutzmaßregeln, indem er zunächst darauf hinwies, daß es sich sowohl um den Selbstschutz als um staatliche Maßregeln handele, denn wenn der Einzelne nicht überall und zu jeder Zeit seine Schuldigkeit thue, so würde auch der staatliche Schutz nutzlos bleiben. Der beste Selbstschutz liege in der eigenen Aufzucht des Nutzviehes unter Vermeidung des Ankaufes; wo letzterer nicht zu vermeiden, solle man nicht Vieh aus großer Ferne, sondern möglichst in der Nachbarschaft aus bekannten Ställen kaufen, das gelaufte Vieh nur in gründlich desinfizirten Wagen transportiren unter allen Umständen aber solle man das gekaufte Vieh in dem Gehöfte ein Vierteljahr lang in Quarantäneställen aufstellen; nur ausnahmsweise erkrankte das Vieh noch nach Ablauf dieser Zeit. Alle diese Maßregeln seien ohne Schwierigkeiten durchzuführen, und sie geben Schutz, weil das Kontagium der Lungenseuche weniger flüchtig sei als dasjenige der Rinderpest.

Bei dem staatlichen Schutze seien zwei Arten von Maßregeln in Betracht zu ziehen, das Schlachten und das Absperrn. Die bisher zur Anwendung gebrachten Vorschriften, die in Preußen bereits aus den Jahren 1803 und 1855 datirten, seien ohne allen Erfolg, kämen aber auch außerdem nur sehr lässig zur Ausführung und wären dazu angethan, den Viehbesitzer zu veranlassen, den Ausbruch der Seuche zu verheimlichen. Wirksam wären nur das Schlachten oder das gründliche Absperrn alles erkrankten und alles verdächtigen Viehes. Ersteres werde mit bekanntem Erfolge bei der Rinderpest geübt und werde von vielen Viehbesitzern auch zur Anwendung bei der Lungenseuche befürwortet, in verschiedenen kleineren Staaten auch ohne allzugroße Opfer zweckmäßig durchgeführt. Für größere Staaten dürfte es jedoch undurchführbar erscheinen, weil das nöthige Geld eher ausgehen als die Seuche getilgt werden würde, eine Erfahrung, die man in Holland bereits gemacht habe, da die Zahl der Orte, in denen das Vieh geschlachtet werden mußte, zu groß

Insertionsgebühren für die dreispaltige Petit-Zeile oder deren Raum 2 Sgr. Inserate nehmen die Expedition von W. Decker & Co. in Posen und alle Annoncen-Bureaus entgegen.

war. Eine Analogie mit der Kinderpest, wie sie von verschiedenen Seiten behauptet, könne nicht zugestanden werden; die Kinderpest gestatte und verlange wegen ihres akuten Verlaufes die Anwendung der Keule, der immer nur eine beschränkte Zahl anheimfiele; der langsame und zum Theil verborgene Verlauf der Lungenseuche erheische auch andere Mittel, weil das Schlachten meist nicht in dem erforderlichen Umfange ausführbar sein dürfte. Unter besonderen Verhältnissen erscheine dagegen das Tödteln geboten.

Zu einer allgemeinen Anwendung empfehle sich aber die Absperrung, um die Seuche örtlich möglichst zu beschränken. Indessen sei nicht zu empfehlen, wie die geltenden Vorschriften wollen, den ganzen Ort abzusperrern, wodurch derartige Anzuträglichkeiten entständen, daß jeder bestrebt sei, den Ausbruch der Seuche zu verheimlichen. Die streng gehandhabte Stallsperrre werde viel wirksamer sein. Ebenso zwecklos sei es, bei der Lungenseuche die Ausfuhr von Heu und Stroh zu verbieten; das Kontagium sei nicht in dem Maße flüchtig, um dies als erforderlich erscheinen zu lassen. Abzusperrern sei nur alles erkrankte und verdächtige Vieh und zwar auf längere Dauer, ohne welche der Zweck verfehlt werden würde, wie sich aus der geschilderten Natur der Seuche ergebe. Die Stallsperrre der erkrankten Heerde habe nach dem Ende der Seuche noch 6 Monate zu währen unter Gestattung des Verkaufes zu Schlachtzwecken; verdächtiges Vieh sei 3 Monate lang abzusperrern.

Für den Maststall würde sich das Schlachten am vortheilhaftesten erweisen, desgleichen für Marschgegenden, wo ein Absperrern Hunderte von Koppeln unmöglich sei. Breche in einer Koppel die Seuche aus, so müsse sofort alles Vieh in derselben geschlachtet, die benachbarten Koppeln aber abgesperrt werden.

Schließlich wandte sich Redner noch zur Impfung der Lungenseuche, sich zuerst über die Geschichte derselben verbreitend. In Belgien, wo sie von Dr. Willems erfunden, werde sie in Folge besonderer Verhältnisse wenig geübt, desto allgemeiner in Holland und Italien, theilweise auch in Deutschland. Seine eigenen ausgeführten Versuche hätten den Erfolg dargethan. Dennoch seien noch viele Theoretiker Gegner derselben, während sich die Praktiker der großen Mehrzahl nach entschieden dafür aussprächen.

Zu empfehlen seien nur die Noth- und bedingungsweise Schutzimpfung. Breche in einer Heerde die Seuche aus, bevor der Ansteckungsstoff auf dem Seuchengehöfte sicher getilgt ist. Sachgemäß ausgeführt, gewähre sie einen sicheren Schutz, und sei es dabei gleichgültig, ob der Impfstoff von geschlachteten oder gefallenen Thieren entnommen werde, wenn dies nur vor dem Eintritt jeder Spur von Fäulniß geschehe. Der Impfstoff müsse vollkommen klar und dürfe nicht durch Ausdrücken, sondern müsse durch Einschnitte in die jüngst erkrankten Lungenpartien gewonnen sein.

### Das neue italienische Branntweinsteuergesetz.

Die deutsche Spiritusfabrikation ist bei der Besteuerung des Spiritus in Italien sehr stark interessirt, denn bekanntlich nehmen unsere rektifizirten Sprite zum großen Theile ihren Abzug nach Italien. In Folge des durch das Gesetz vom 11. August 1870 in Italien eingeführten Besteuerungsmodus für die Spiritusfabrikation hat die Spiritusausfuhr nach Italien in den letzten Jahren völlig darnieder gelegen, erst in jüngster Zeit ist wieder ein starker Abzug von Spiritus dahin eingetreten. Ueber die Schädigung der deutschen Spiritusindustrie und des deutschen Spiritusexports durch das genannte Gesetz hat auch die posener Handelskammer in ihren Jahresberichten pro 1871 und 1872 lebhaft Klage geführt. Durch dies Gesetz wurde auf den in Italien produzierten Spiritus eine Steuer im Betrage von 20 Lire auf 1 Hektoliter von 78 Grad nach dem Gay-Lussac'schen Alkoholometer gelegt, für den aus dem Auslande importirten Spiritus trat hierzu noch ein Eingangszoll von 12 Lire per Hektoliter bei einer Stärke von mehr als 59 Grad des gedachten Alkoholometers\*). Das Gesetz gestattete aber der italienischen Spiritusindustrie eine Steuerpauschalirung (Jahresabonnement) in der Weise, daß nach dem Maischraume und der Fabrikationszeit die zu erwartende Spiritusausbeute be-

rechnet und darnach die Steuer unter der Annahme bemessen würde, daß 20 Hektoliter Maischraum 1 Hektoliter Spiritus von 78 Grad nach Gay-Lussac ergeben. Da diese Fabrikationsmenge mit 20 Lire besteuert werden sollte, so wurde der Steuersatz auf 1 Lire pro Hektoliter Maischraum normirt. Es wurde ferner angenommen, daß der Fabrikationsprozeß vier Tage in Anspruch nehme, das Jahr wurde zu 300 Arbeitstagen gerechnet, also 75 Einmischungen pro Bottig im Jahre angenommen. Der von einer Brennerei zu zahlende jährliche Steuerbetrag ergab sich hiernach durch Multiplikation des Maischraumes der Brennerei in Hektolitern mit 75, der Zahl der präsumirten jährlichen Bemischungen.

Dieser Besteuerungsmodus, welcher der österreichischen Pauschalsteuer nachgebildet war, hat sich aber bald als unhaltbar erwiesen, indem er die italienischen Spiritusbrennereien veranlaßte, die Zeit der Gährung zu verkürzen, um so, wenngleich bei etwas verringerter Vergärung der Maische, den Gährraum in der gegebenen Zeit höher auszunutzen. Die Folge davon war einerseits ein erheblicher Ausfall bei den inneren Steuer in Italien, andererseits für die deutsche Spiritusindustrie die Unmöglichkeit, mit der durch die Besteuerung begünstigten italienischen Spiritusfabrikation zu konkurriren. Wenn trotzdem in neuester Zeit ein lebhafter Spiritusexport nach Italien stattgefunden hat, so erklärt sich dieser durch die in Aussicht stehende Aenderung und Erhöhung der Branntweinsteuer in Italien. Das italienische Finanzministerium sieht sich hierzu genöthigt, um den Steueranfall zu beseitigen, auch mag von Seiten des Auslandes (Oesterreich und Deutschland) ein Druck auf die italienische Regierung ausgeübt sein, da das bisherige System mit den Bestimmungen der bestehenden Handelsverträge in grollem Widerspruch steht. Nach den Bestimmungen des Handelsvertrages vom 31. Dezember 1865 zwischen dem Zollverein und Italien ist letzteres verpflichtet, den italienischen Spiritus in gleicher Höhe zu besteuern wie den zollvereinsländischen, nur daß der letztere bei dem Eingange in Italien noch den oben angegebenen Eingangszoll zu tragen hat. Dieser Bestimmung widersprach aber das bisherige Besteuerungssystem geradezu, weil die italienischen Brennereien in Folge des Abonnements den arbitrirten Steuersatz bei weitem nicht in voller Höhe zahlten. Das italienische Finanzministerium hat nun der dortigen Landesvertretung ein

neues Gesetz vorgelegt, welches diese Uebelstände beseitigen soll. Dasselbe dekretirt das Gesetz eine kleine Steuererhöhung, statt 20 Lire per Hektoliter von 78 Grad G. L. sollen künftig 23 Lire gezahlt werden. Ohne Steuererhöhung sind Reformen bei der Besteuerung der Spiritusfabrikation, wie es scheint nun einmal nicht denkbar, auch die in Aussicht genommene Einführung der Fabriksteuer in Deutschland wirkt bereits einen dunklen Schatten voraus, indessen ist die italienische Regierung in ihrem Vorgehen durch die internationalen Verträge nicht behindert. Sie ist nur verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das inländische Fabrikat den stipulirten Steuersatz, welcher selbstverständlich künftig auch beim importirten Spiritus in Anwendung kommt, auch wirklich bezahlt. Und in dieser Beziehung scheint zunächst die Bestimmung in dem neuen Gesetze, wonach die Steuer bemessen werden soll unter Zugrundelegung einer Ausbeute von 3.90 Graden per Hektoliter Maischraum von dem dritten Theile des Rauminhalts der Gährungsgefäße und für je einen Arbeitstag, in hohem Grade bedenklich. In den Motiven zu dem Gesetzentwurf ist angegeben, daß diese Ausbeute dem in Deutschland und Oesterreich geltenden Satze entspreche. Diese Angabe ist aber an und für sich unrichtig, denn die preussische Branntweinsteuergesetzgebung nimmt mindestens eine Ausbeute von 4.80 Grad pro Quart Maischraum an. Nach dem noch zu Recht bestehenden Gesetze vom 8. Februar 1819 soll das Quart Spiritus von 50 Grad Tralles 18 $\frac{3}{4}$  Pfennige Steuer zahlen. Als durch die Kabinettsordre vom 20. Juni 1822 die Maischraumsteuer eingeführt wurde, legte man dieser die auf damaliger Erfahrung gestützte Annahme zu Grunde, daß aus 25 Ort. Maischraum nur ein Ort. Spiritus von 50 Proz. Tralles gewonnen werde, und fixirte den Steuerbetrag auf 1 Sgr. 3 Pf. für 20 Quart Maischraum. Als später die mehr ausgebildete Technik des Brennereigewerbes eine höhere Ausbeute ermöglichte, wurde der Steuerbetrag durch die Kab.-Ordres vom 10. Jan. 1824 und 16. Juni 1838 auf 1 $\frac{1}{2}$  resp. 2 Sgr. und endlich durch das Gesetz vom 19. April 1854 auf 3 Sgr. pro 20 Quart Maischraum erhöht. Dieser Steuersatz entspricht allerdings, wenn die angegebene Grundlage der Besteuerung festgehalten wird, daß 50 Quartprocente Spiritus 18 $\frac{3}{4}$  Pfg. Steuer zahlen sollen, einer Ausbeute von 4.80 Proz., denn 18 $\frac{3}{4}$  : 60 = 36 : x = 96 Quartprocente von 20 Quart oder 4.80 Proz. von 1 Quart Maischraum. Die italienische Steuer ist hiernach in dem Verhältnisse von 59 : 48, also um circa 23 Prozent zu niedrig bemessen, d. h. dieselbe Spiritusmenge, welche als inlän-

disches Fabrikat in Italien 100 Lire Steuer zu tragen hat, wird, wenn sie vom Auslande eingeführt wird, mit 123 Lire Steuer belegt, — abgesehen von dem Zollzuschlage bei dem importirten Spiritus. In Wirklichkeit stellt sich aber das Verhältniß noch sehr viel ungünstiger heraus, denn wie allbekannt erzielt man nicht 3.90 oder 4.80, sondern auch bei Mais- und Reishrennerei, um welche es sich hierbei hauptsächlich handelt, 8 bis 9 Proz. und darüber pro Quart Maischraum. Von Seiten der deutschen Steuerbehörde wird diesem Umstande bei der Bemessung der Exportbonifikation, wobei die Ausbeute zu 8 Prozent angenommen wird, Rechnung getragen. Dadurch aber, daß die italienische Regierung die Ausbeute nur zu 3.90 Proz. normirt, begünstigt sie natürlich die einheimische Produktion ganz ungemein, denn die erzielte Mehrausbeute entzieht sich der Besteuerung, wogegen der importirte Spiritus in voller Höhe von der Steuer betroffen wird.

Noch bedenklicher für die deutsche Spiritusfabrikation aber ist es, daß das neue Gesetz die Jahresabonnements zwar aufhebt, durch eine Hintertür aber ihre Wiedereinführung in Form von Monatsabonnements gestattet. Der Art. 4 des neuen Gesetzes proklamirt nämlich im Eingange die Aufhebung der bestehenden Abonnementskontrakte, der letzte Absatz aber dieses Artikels, welcher lautet: „der Fabrikant wird jedoch zu einer monatlichen Bezahlung der Steuer zugelassen werden können auf Basis des deklarirten Betriebsplans und der täglichen Produktivität der Fabriken, berechnet nach Gemäßheit des Art. 1 — nämlich unter der Annahme einer Ausbeute von 3.90 Grad Alkohol per Hektoliter Maischraum von dem dritten Theile des Rauminhalts der Gährungsgefäße — und in der nach Anhörung des Staatsraths durch königliches Dekret zu bestimmenden Weise,“ gestattet die Pauschalirung von Neuem. Der italienische Spiritusfabrikant wird darnach auch künftig in der Lage sein, durch Herabsetzung der Gährungszeit einen Theil seines Produkts steuerfrei zu fabriziren, während der importirte ausländische Spiritus immer die volle Steuer zu tragen hat. In Oesterreich hat man während der Zeit der Pauschalsteuer die Gährungszeit durch wärmeres Anstellen der Maische, stärkeren Gesezusatz u. auf 2 und 1 $\frac{1}{2}$  Tage herabgesetzt, ohne damit die Ausbeute bedeutend zu vermindern, bei gleichem Verfahren würde also der italienische Spiritusfabrikant jeden dritten oder gar jeden zweiten Bottig ganz steuerfrei haben. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Verfahren mit den Bestimmungen des Handelsvertrages vom 31. Dezember 1865 unvereinbar ist, und daß deshalb die deutsche Regierung vollkommen berechtigt ist, zur Wahrung der Interessen unserer Spiritusindustrie dagegen Einspruch zu erheben. Dem Vernehmen nach ist das Bundeskanzleramt bereits in Rom vorstellig geworden und ist ein günstiger Erfolg davon wohl um so sicherer zu erwarten, da auch die italienische Regierung in Rücksicht auf die volle Eintreibung des arbitrirten Steuersatzes Veranlassung hat, das System der Abonnements definitiv zu beseitigen. Für die Maischraumsteuer ist eine genaue Festsetzung der Fabrikationszeit, wie sie in Preußen stattfindet, und eine strenge Kontrolle über die Innehaltung dieser Zeit eine unabwiesbare Bedingung.

### Zum Kontraktbruch des Gefindes.

Dem Reichstage ist bereits der Entwurf eines Gesetzes, die Bestrafung des Dienstkontraktbruches betreffend, zur Berathung zugegangen. Die dadurch von Seiten der Reichsregierung entschiedene Hauptfrage, ob die Verletzung solcher Kontraktverbindlichkeiten überhaupt unter das Strafgesetzbuch gestellt werden könne, ist seit zwei Jahren in politischen Kreisen und in der Tagespresse sehr verschieden beantwortet worden. — So gewiß es ist, daß jedes Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie und Handel in gleicher Weise wie jeder Hausstand eines durchgreifenden Rechtsschutzes gegen die willkürliche Dienstverlassung bedarf, wie solche in den letzten Jahren seit Einführung der neuen Gewerbeordnung immer häufiger geworden, so ist doch damit noch nicht die Frage erledigt, ob eine kriminelle Bestrafung das rechtlich angemessene Schugmittel sei. Es läßt sich derselbe Erfolg durch entsprechende Verschärfung der Exekutivhaft erreichen, wie diese bereits durch das Gesetz vom 21. April 1854, die Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes betreffend, verfügt ist, und nach der Ansicht mehrerer Verwaltungsbeamten kann diese Exekutivmaßregel, — wie dies in analogen Fällen bereits geschehn, — bis zu zweijähriger Gefängnißhaft ausgedehnt werden.

Doch wollen wir diese nur juristische Frage, ob Exekutiv- oder Kriminalhaft, an dieser Stelle nicht weiter verfolgen, sondern sie mit der Behauptung abschließen, daß es im Interesse der allgemeinen Ordnung jedenfalls eines stärkeren gesetzlichen Gegendruckes gegen die Willfür des kontraktbrüchigen Gefindes als bisher bedarf.

\*) Es sei hierbei bemerkt, daß die Grade des Gay-Lussac'schen Alkoholometers mit denen des in Deutschland gebräuchlichen von Tralles fast genau übereinstimmen. Beide sind Volumalkoholometer, d. h. sie geben beide die in 100 Maßtheilen Spiritus enthaltenen Maßtheile von absolutem Alkohol an; der Alkoholometer von Tralles ist für 15 $\frac{1}{2}$ ° C. (60° F.), der von Gay-Lussac für eine Temperatur von 15° C. konstruirt; diese Unterschiede in der Temperatur bedingen so geringe Differenzen, daß sie für technische Zwecke ganz unbeachtet bleiben können. Die italienische Lira (Mehrzahl Lire), seit 1866 die Münzeinheit des ganzen Königreichs Italien, ist im Werthe genau dem französischen Franken gleich, also 8 Sgr. nach preussischem Gelde. —

Eine andere Frage ist von größerer Wichtigkeit, nämlich die: ob überhaupt durch gesetzliche Zwangsmaßregeln eine wesentliche Abhilfe gegen die heutige Noth in den gewerblichen Dienstverhältnissen geschaffen werden kann? oder durch welche Mittel sonst? — Untersuchen wir diese Frage mit besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft.

Es läßt sich schwer bestimmen, welches von den beiden Uebeln auf dem Arbeitsgebiete in der Landwirtschaft gegenwärtig das größere ist, ob der Mangel an kontrakt eingehenden Dienstboten (Gesinde) überhaupt, oder die elngereiffene Kontraktbrüchigkeit derselben. Wenn wir nach der Ursache fragen, warum trotz des für das Jahresgesinde jetzt so leicht gewordenen Kontraktbruches und trotz der sehr begünstigten Löhnung, welche das Jahres- und Deputatgesinde im ersten Jahresquartal im Vergleich zu den freien Arbeitern bezieht, doch ein immer größerer Mangel an antretendem Jahresgesinde bemerkbar wird, so kann die Antwort keine andere sein, als daß die ländlichen Arbeiter mehr und mehr erkannt haben, daß sie in solchen Gesindestellungen neben weit größerer Gebundenheit und längerer Dienstarbeit einen geringeren Verdienst haben, als solchen die freien Arbeiter im Jahresdurchschnitt leicht erreichen können. — Was würde nun die Folge sein, wenn gegen den Kontraktbruch mit durchgreifender Gesetzesstrenge vorgegangen wird? Das eine der beiden Uebel, die Kontraktbrüchigkeit, würde ganz oder doch möglichst gehoben werden, aber das andere, nämlich die zunehmende Abwendung der ländlichen Arbeiter vom Gesindedienst, immer größere Dimensionen annehmen. Der Zwang und die Unfreiheit, welche jetzt schon dem männlichen Landgesinde eine störende Fessel im Hinblick auf die Stellung und den bessern Verdienst der freien Arbeiter geworden sind, würden wesentlich verstärkt und damit der dem Jahresgesinde schon jetzt lästige Druck vermehrt werden.

Diese Erwägung darf allerdings auf juridischem und legislativem Gebiete nicht maßgebend werden, aber sie ist von hervorragender Bedeutung in wirtschaftspolitischer Rücksicht, auf dem rein praktischen Gebiete.

Weit davon entfernt, die Intention der Gesetzgebung, einen größeren Rechtsschutz gegen den Kontraktbruch des Gesindes herbeizuführen, als einen Fehlgriß auszugeben, muß nur behauptet werden, daß eine vermehrte Gesetzesstrenge das eigentliche Uebel nicht zu heilen vermag, wenn nicht gleichzeitig dem fändlichen Gesinde von seinem Dienstherrn solche Bedingungen geboten werden, daß es die Gesindestellung für mindestens ebenso annehmbar und aussichtsvoll erkennt, wie die der freien Arbeiter.

Hier werden nun Viele die an sich richtige Meinung, daß die heutige Landwirtschaft ihren festen Arbeitern eine so hohe Löhnung zu bieten nicht im Stande sei, wie sie Industrie, Handel und besonders Staats- und große Aktienunternehmungen den Arbeitern zu zahlen vermögen, als ein unübersteigliches Hinderniß betrachten, um dem vorstehenden Sage gerecht zu werden. Dagegen ist zu bemerken, daß das ganze Problem in der Arbeiterfrage für die heutige Landwirtschaft darin besteht, Einrichtungen zu finden durch welche die ständigen und überhaupt nöthigen Gutsarbeiter bei geringerer Löhnung, als die freien Arbeiter auswärts beziehen, doch an die betreffende Gutswirtschaft gefesselt bleiben. Und wir sagen geradezu, daß diese Aufgabe nicht nur zu lösen, sondern daß sie bereits bis zur vollen Zuverlässigkeit gelöst ist.

Als Regel muß daran festgehalten werden, daß Gelderwerb den ländlichen Arbeitern nur Mittel zum Zwecke ist, — ihr ganzes Streben ist auf Begründung einer eigenen Wohnstätte mit einigem Feldzubehör gerichtet, wenn auch erst für ihre spätern Lebensjahre. Stellen wir die ständigen Gutsarbeiter, das männliche Gesinde, in Erreichung dieses Zweckes sicher, so werden wir sie uns erhalten; sie werden nicht mehr genöthigt sein, die dazu nöthigen Mittel durch längeres Verlassen ihrer Heimath und Familie in der Fremde zu erwerben. Schon 1849 schrieb ein hervorragender Nationalökonom: „Nicht davon hängt die Zufriedenheit der ländlichen Arbeiter ab, daß ein jeder Grundbesitz hat, sondern davon, daß jedem Aufwärtsstrebenden die Möglichkeit geboten ist, sich solchen zu erwerben.“ Durch den Entwicklungsgang der letzten Jahre hat dieses Wort in hohem Grade an Bedeutung gewonnen. Das jetzt so viel besprochene Werk des Prof. v. d. Goltz „Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung“ hat dieselbe Grundlage und dasselbe Ziel.

Auf welche Weise der Besitzer eines größeren Gutes seinen ständigen Arbeitern den Weg und die Mittel zu späterer Anfässigkeit bieten will, hängt sehr von den örtlichen und von den privaten Verhältnissen des Besitzers ab. Die Meisten empfehlen zu diesem Zweck eine möglichst ausgedehnte Einführung des Sparrassen- und Versicherungswesens, der

Konsumvereine, sowie späterer Beihülfe des Gutsherrn bei Errichtung der Ansiedelung.

Für sehr große Gutswirtschaften mag diese Organisation auch ganz angemessen sein; für mittlere und kleinere Güter jedoch halten wir einen einfacheren Mechanismus, der in der Hauptsache auf dasselbe hinauskommt, für zweckmäßiger.

Man gebe jedem ständigen Gutsarbeiter, den man (nach einem oder zwei Probejahren) der Wirtschaft zu erhalten wünscht, einen rechtlich gültigen Revers darüber:

daß er bei mindestens 8 oder 10jähriger Dienstzeit im ersten Jahre 6, im zweiten 8 Thlr. und so fort jährlich um 2 Thlr. steigend als Pensionszulage erhalte, deren Summe jedoch erst nach dem vollendeten 8 oder 10jährigen Dienste (resp. beim Tode des Besitzers oder beim Gutsverkauf) zahlbar werde;

daß ihm nach Ablauf dieser Zeit eine zur Ansiedelung geeignete Feldparzelle von 2 oder 3 Morgen (zu vorausbestimmtem Maximalpreise) vom Gutsherrn überlassen, auch die nöthige Bau-Beihülfe durch Gespanne, Lehm, Bausteine und dergl. gewährt werden solle, — wogegen er auch ferner dem Gutsherrn in freier Arbeit zu dienen habe;

daß er vor Ablauf dieser 8 oder 10jährigen Dienstzeit nur dann vom Gutsherrn entlassen werden könne, wenn er sich eines nach dem Gesetz zur sofortigen Entlassung berechtigenden Vergehens schuldig mache, — wogegen ihm, wenn er schon während dieser Zeit dienstunfähig werde, die bereits zugeschriebenen Pensionsbeträge auszuzahlen seien. — —

Hiernach würde dem ständigen Gutsarbeiter nach einer solchen 10jährigen Dienstzeit ein Kapital von 150 Thalern entweder baar oder durch Anrechnung auf die überlassene Parzelle zu gewähren sein, womit er nebst sonstigen geringen Erbanfällen oder Ersparnissen sehr wohl eine Ansiedelung, wie angedeutet, begründen kann, und andererseits dem Gutsherrn dadurch ein sicherer und in der Wirtschaft schon einschulter Tagarbeiter zuwächst.

Derartige Einrichtungen sind geeignet, den Kontraktbruch von der Wurzel aus zu heilen.

### Das Durham-(Shorthorn-) Vieh in Holland.

Aphorismen aus der Schrift „Het Rundvee von G. J. Hengewald“, übersetzt von B. Rost.

Im Jahre 1844 wurden durch den Herrn van den Bosch für die Provinz Seeland 6 junge Vollblut Durham-Stiere und 8 Vollblut Durham-Kühe und Fersen angekauft. Von letzteren waren 5 für den Wilhelminapolder und 3 für Liebhaber in Walchern bestimmt. Die Absicht bei den Ankaufe war, in dem benannten Polder eine kleine Heerde von Durham-Vieh anzuzüchten, um aus derselben die nöthigen Stiere zu liefern, resp. den feueren, so kostspieligen Ankauf in England unnöthig zu machen.

In Wilhelminapolder bildete sich unter spezieller Aufsicht des Herrn van den Bosch ein „Kernstapel“ von Vollblutthieren aus, der im Jahre 1858 eine Heerde von 30 Stück ausmachte. Das Vieh hatte sich bis dahin gut akklimatisirt. Die überflüssigen Stiere waren verkauft worden, wogegen man von Zeit zu Zeit wieder Stiere aus England zur Blutauffrischung bezogen hatte.

Das Durham-Vieh wurde im Ganzen wie das einheimische gehalten. Im Sommer wurde es geweidet oder mit Alee gefüttert, im Winter mit Heu, Stroh und Wurzelwerk. Die Kälber dagegen wurden mit einer besonderen Sorgfalt behandelt, indem man sie lange genug saugen ließ und in dem ersten Lebensjahre bis zum Ueberfluß mit kräftigem Futter ernährte.

Zur Kreuzung mit dem einheimischen Vieh wurden nur Vollblut-Stiere benutzt; die Bastardthiere aber als 2 1/2 bis 3jährige Ochsen gemästet und verkauft. Auch die alten Kühe und die minder guten Fersen wurden gemästet.

Die Verbesserung in der Form, welche man durch die Kreuzung vom Anfange an erzielte, war von außerordentlicher Bedeutung. Anstatt des groben Knochenbaues und der spitzen und schmalen Hüften, wie sie das einheimische Vieh hat, erhielt man Thiere, die nicht allein größer waren, sondern auch einen feineren Knochenbau besaßen, dabei eine schwerere, besser ausgebildete Brust, breiteren und graderen Rücken, abgerundete Hüften und kürzere Beine hatten.

Die erste Generation der Kühe war wenigstens so milchreich, wie die einheimischen\*, wobei noch die Milch gehaltreicher war; insbesondere auch die von den Vollblutkühen.

Die Entwicklung der Thiere wurde durch die Kreuzung bedeutend beschleunigt. Bei der gewöhnlichen Landesrasse z. B. mußten die Ochsen mindestens 5 Jahr alt sein, wenn sie angemessen mastfähig sein sollten, jetzt waren sie es mit 2 1/2 bis 3 Jahren\*\*,; früher wurden die Fersen erst im Alter

\*) Es soll hiermit wahrscheinlich gesagt sein: wie die auf dem Wilhelminapolder.

\*\*) In Süd- und Nordholland wurden seit Jahren einheimische 2 bis 3jährige Ochsen fett geweidet oder gemästet.

von 2 1/2 bis 3 Jahren zugelassen, jetzt konnten sie ebenso gut mit 18 bis 22 Monaten zum Stier geführt werden.

Die den Winter über gemästeten 2 1/2 bis 3jährige Ochsen hatten gewöhnlich ein Schlachtgewicht von 800 bis 900, einzeln sogar von 1000 Pfd. (1 Amsterdamer Pfd. = ungef. 1/2 Kilogr.)

So gut und schnell sich das Durham-Vieh akklimatisirte und entwickelte, so lehrte dabei doch die Erfahrung, daß es sofort Rückschritte machte, oder in der Entwicklung still stand, wenn die Ernährung eine minder kräftige und die Behandlung eine minder sorgfame wurde. Es vertrug in dieser Hinsicht in Seeland nicht dieselbe Behandlung mit dem einheimischen Rindviehstande.

Wir haben noch folgende Bemerkung zu den für unser Land so wichtigen Mittheilungen des ausgezeichneten Viehzüchters von Wilhelminapolder zu machen: In dem Resumé des Herrn Lesebre St. Marin wird in Hinsicht der nicht wünschenswerthen Eigenschaften des Durham-Vollblutviehes gesagt, daß es zu spät für den Zuchtgebrauch reif genug sei. Die Beobachtungen des Herrn van den Bosch beziehen sich hierin nun nicht gerade auf Vollblut-, sondern auf das durch Kreuzung mit der holländischen Rasse erzielte Vieh. Er sagt von diesem, daß die weiblichen Thiere in einem jugendlicheren Lebensalter für die Zucht brauchbar seien. — Welchem Umstande ist nun wohl überhaupt die frühere oder spätere Reife des Jungviehes zuzuschreiben? Unsere Meinung hierüber geht dahin, daß eine zu reichliche und eine zu karge Fütterung gleiche Wirkung auf die Befruchtungsfähigkeit ausüben, nämlich daß hierbei diese erst in einem Alter von 2 1/2 bis 3 Jahren angemessen entwickelt ist. Die zu starke Fütterung hat einen unangemessenen Fettwuchs zur Folge, wodurch andere Funktionen verhindert werden, sich zur gehörigen Zeit zu entwickeln; während dagegen eine zu karge Ernährung durch zu geringer Zufuhr von Bildungsstoff die Entwicklung der Organe, durch welche die Geschlechtsreife oder das Fortpflanzungsvermögen bedingt wird, verhindert oder zurückhält. — Diese physiologische Wahrheit giebt einen nützlichen Wink für die Praxis, und zwar dahin, den jungen männlichen und weiblichen Zuchtthieren weder eine überflüssige, noch eine karge Nahrung zu geben, sondern eine solche, die eben hinreicht, die vollständige Ausbildung des Körpers in allen seinen Theilen angemessen zu befördern.

Das Jungvieh muß also nicht allein das nöthige Erhaltungsfutter erhalten, sondern, was unerlässlich für seine richtige Ausbildung ist, hierbei das Produktionsfutter in hinreichender Menge verabreicht bekommen, d. h. nicht zu wenig, aber auch nicht so viel, daß eine überflüssige, schädliche Fetterzeugung veranlaßt wird, wie es bei der Ernährung des jungen Vollblut-Durham-Viehes wenigstens der Fall gewesen. („Das Kalb soll stets zwischen der Grenze des Fleischig- und Fettseins erhalten werden“ — bemerkt Enklaar).

Nach Mittheilungen verschiedener unserer bedeutendsten Viehzüchter, welche Durham-Vieh halten — bezw. gehalten haben —, befriedigt dasselbe durchaus in Hinsicht seiner schnellen Entwicklung und seiner Mastfähigkeit, aber nicht in Hinsicht seiner Milchergiebigkeit, — hierin steht es weit zurück gegen das holländische Vieh.

Als unsere eigene Meinung, welche auch schon bei der ersten Ausgabe dieses Werkes („Het Rundvee“), 1858, über Einfuhr von und Kreuzung mit Durham-Vieh geäußert wurde, steht bei uns so viel fest, daß man diese edle Rasse in den Milchdistrikten ohne Zweifel in der Art zur Kreuzung vortheilhaft benutzen kann, daß man hiermit schon in der ersten oder zweiten Generation wieder aufhört, dann aber die Nachkommen unter sich paart, mit denselben eine Inzucht betreibt. Hierzu dürfen aber nur die Thiere benutzt werden, welche sich durch Milchergiebigkeit auszeichnen. Für Holland ist bei der Benutzung des Durham-Viehes überhaupt darnach zu streben, seine Milchergiebigkeit möglichst stark zu vermehren, ohne dabei aber seine schöne Form und seine übrigen ausgezeichneten Eigenschaften zu schädigen oder sogar zu zerstören. (Schluß folgt.)

### Literatur.

Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. Unter diesem Titel ist von Dr. Freiherr von der Goltz, Professor an der Universität Königsberg, bei A. W. Kafemann in Danzig in diesem Jahre die zweite neu bearbeitete Auflage eines Buches erschienen, das sich schon bei seinem ersten Erscheinen eines hervorragenden Interesses und schneller Verbreitung zu erfreuen hatte.

Dieses Werk ist in seinen Grundzügen sehr beachtenswerth für die praktische Landwirtschaft. Da es aber in seinen 404 enggedruckten Seiten zu weitgehend mit idealen Vorschlägen und mit Wünschen für die Zukunft sich befaßt, welche den realen Umständen der heutigen Landwirtschaft noch zu fern liegen, um praktisch verwertbar zu sein, so glauben wir den Lesern dieses Blattes einen Dienst zu erwiesen, wenn wir nur diese Grundzüge hier zusammenfassen.

Die Klasse der ländlichen Arbeiter in ihrer jetzigen Verfassung ist ein vollständig neues, erst im Laufe dieses Jahrhunderts zur Entstehung gekommenes Glied unseres Volkes. Der große Grundbesitzer

erhielt früher die für seinen landw. Betrieb nötige Handarbeit durch die hierzu verpflichteten hörigen oder leibeigenen Bauern geleistet; außerdem existirte, namentlich im nördlichen Deutschland, eine mehr oder weniger bedeutende Zahl von grundbesitzlosen Leibeigenen, welche mit ihrer ganzen Arbeitszeit dem Gutsherrn zur Disposition standen.

Die mit Anfang dieses Jahrhunderts begonnene Bildung eines besonderen ländlichen Arbeiterstandes als einer ganz neuen Klasse des Volkes ist noch keineswegs als abgeschlossen zu betrachten.

Bei Erörterung der sozialen Zustände der ländlichen Bevölkerung sind bisher die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter fast völlig unberücksichtigt geblieben.

Die gegenwärtige Lage der ländlichen Arbeiter ist im Allgemeinen als eine wenigstens nicht ungünstige zu bezeichnen.

In Bezug auf die Lösung der Arbeiterfrage giebt es keinen wichtigeren, tiefgreifenderen Unterschied zwischen der Industrie und dem landwirtschaftlichen Gewerbe, als daß das letztere auch im allerkleinsten Umfange sich noch als vortheilhaft betreiben läßt, daß also der Kleinbetrieb erfolgreich mit den Großbetrieben konkurriren kann.

geschehen, daß die Großgrundbesitzer für diesen Zweck Parzellen aus ihrem Eigenthum aussondern, oder daß der Staat von seinen Domänen gewisse Flächen abgibt, um dieselben zur Niederlassung von Arbeitern zu benutzen.

Indem wir hiermit eine Skizze des wesentlichsten und wichtigsten Inhalts des von der Goltz'schen Verleser zu bieten versucht haben, ist nur noch zu bemerken, daß dasselbe im Uebrigen zu weitgehend in einer Schablonisirung der materiellen und geistigen Förderungsmittel für den ländlichen Arbeiter stand sich bewegt, und dabei bis in die Einzelheiten der den Dienstleuten zu gewährenden Löhnung, Naturalien, Viehhaltung, Landnutzung und Wohnungseinrichtung übergeht.

Correspondenzen und Zeitungs-Nachrichten.

Berlin. [XX. ordentliche Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten Deutschlands.] Die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten Deutschlands, welche am 23. Februar im Englischen Hause stattfand, war außerordentlich besucht und bildete die beiden letzten Jahre in dieser Beziehung einen erfreulichen Gegensatz zu den vorausgegangenen Jahren.

Was die Verhandlungen selbst betrifft, so übergehen wir den Geschäftsbericht über die Thätigkeit des Vereines, resp. seines Direktoriums im abgelautenen Jahre, sowie Ablegung der Jahresrechnung und wenden uns zu dem eben so werthvollen als von allen Anwesenden mit Aufmerksamkeit gehörten Vortrage des Prof. Dr. M. Maercker aus Halle a/S., über chemische Untersuchungen im Gebiete der Spiritusfabrikation.

Redner hatte es sich besonders zur Aufgabe gemacht, einerseits die der Industrie noch anhaftenden Mängel zu kennzeichnen und, wenn möglich, auf die Ursachen zurückzuführen und die mögliche Abhilfe anzudeuten, andererseits auf die in neuerer Zeit gemachten Fortschritte hinzuweisen.

Ferner wies der Redner darauf hin, daß ein großer Theil der in der Malzschleife unverzuckert bleibenden Stärke nicht von den Kartoffeln herrührt, sondern von dem mangelhaft zerquetschten Malze.

Redner wandte sich sodann zu einer Erläuterung der Wirkung der Diastase, die keineswegs, wie man vielfach glaube, in einer Aktion die gesammte Stärke in Zucker verwandelt, sondern je zwei Atome Stärke in je 1 Atom Dextrin u. 1 Atom Zucker, dies aber nur bei ganz normalem Verlaufe der Vermahlung, wogegen sich andersfalls ein weit größerer Antheil Dextrin (Summi) bilde.

der Karbolsäure sehr vorsichtig zu verfahren hat, da sie leicht auch den Hefepilz zerstört, d. h. unwirksam machen kann.

Endlich verbreitete sich Redner auch über die von ihm sogenannte „Reinlichkeit“ der Vergärung, d. h. von dem Maße, in welchem der vergärende Zucker wirklich rein auf in Kohlenensäure u. Alkohol zerfällt, und in welchem Nebenvergärungen stattfinden, aus dem Zucker also Bernsteinsäure, Glycerin und andere Alkoholarten entstehen.

Bei einer späteren Frage des Programmes kam Redner noch einmal auf die genannten Apparate zurück und that dar, daß trockenfaule Kartoffeln in selbigen nicht aufgeschlossen würden, wenn schon sie auch damit Besseres leisteten.

Die übrigen Redner boten nicht wesentlich Neues und konnten zum Theil nur die Bemerkungen des Dr. Märker bestätigen, welcher die Gelegenheit wahrnahm, in ernsten Worten darauf hinzuweisen, wie die Spiritusbrennerei im Gegensatz zur Zuckerraffination nur noch ganz empirisch und ohne alle wissenschaftliche Basis betrieben werde.

Es knüpfte sich daran eine längere Debatte, die zu den widersprechendsten Vorschlägen und schließlich zur Ernennung einer Kommission führte, womit die so höchst wichtige Frage mindestens für ein Jahr begraben wurde.

Die sonstigen Verhandlungen boten kein hervorragendes Interesse. Barcin. [Sitzung des Schubin's landw. Kreis-Vereins vom 6. Januar 1874. Der stellvertretende Vorsitzende Doering-Gutenwerder eröffnete die Sitzung mit einem Uebersicht über die Vereinsthätigkeit im vorigen Jahr.

Sodann wurde über folgende Gegenstände verhandelt:

1. Bericht über die letzte Centralvereins-Sitzung. Ref. Doering-Gutenwerder. Nachdem derselbe über jeden in dieser Sitzung behandelten Punkt eingehend referirt hatte, bat derselbe die Mitglieder, sich lebhafter für die Centralvereins-Sitzungen zu interessieren und sich mehr daran zu betheiligen.

2. Fohlenzucht oder Fohlenankauf? Ref.: Herr Fischer-Benetia ist entschieden für Fohlenzucht und begründet diese seine Ansicht. So habe er die Erfahrung gemacht, daß alle vom Verein in den beiden letzten Jahren aus Litthauen angekauften Fohlen bei aller Sorgfalt unseren selbstgezogenen weit nachstehen.

3. Antrag des Herrn von Colbe-Wartenberg. „Mit dem in Aussicht genommenen Pferderennen eine Prämierung von Rindvieh im Besitze bäuerlicher Wirthschaften.“ Derselbe wurde einstimmig angenommen.

Aus der Provinz Hannover. [Vieh- und Produktpreise.] Die Preise des mageren Milchviehes sind bedeutend gesunken. Magere Schweine kosten halb so viel, als im vorigen Jahre um diese Zeit.

Table with 2 columns: Grain type and price in Sgr. Rows include Weizen, Roggen, Gerste, Hafer.

Gutes Heu wird mit 12-13 Thlr. pr. 500 Kilogr. bezahlt; Stroh mit 8-9 Thlr. Eine ungünstige Frühjahrszeit wird hier bedeutenden Futtermangel verursachen.

Inchel. [Vereins-Sitzung vom 6. Jan. cr.] In Abwesenheit des Vorsitzenden leitete Herr Baron von Hiller die Verhandlungen. Als neue Mitglieder wurden zunächst die Herren Karl Schmidt aus Tscholtka und Lieutenant Komorowski aus Cicinka aufgenommen.



